

Kassenzeichen (in Schreiben und Überweisungen bitte angeben)

6006.

An die
Bundesstadt Bonn
Kassen- und Steueramt
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Name, Anschrift, Telefon und Veranstaltungsort

**Anmeldung der Filmveranstaltungen gemäß § 5 der Satzung über
die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn**

a) nach dem Eintrittspreis (§ 5 Nr. 1 a)

Veranstaltungsmonat	Eintrittskarten	Entgelt insgesamt in EUR	abzüglich Gesamtbetrag der Beigabe*) in EUR	hiervon in %	Steuerbetrag in EUR
				27	

Art der Beigabe	Preis der Beigabe**) in EUR	Anzahl der ausgegebenen Beigaben	Gesamtbetrag der Beigabe in EUR

*) siehe Endsumme (Gesamtbetrag) der nächsten Zeile

**) Die Beigabe wird höchstens bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelten anerkannt.

b) nach der Roheinnahme (§ 5 Nr. 1 b)

Veranstaltungsmonat	Roheinnahme in EUR	hiervon in %	Steuerbetrag in EUR
		27	

Gesamtsteuerbetrag

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erklärt wurden. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Bundesstadt Bonn erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Anmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats bei der Bundesstadt Bonn eingegangen sein muss! Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum **20. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats**, für den die Steuer erklärt wurde, unter Angabe des vorgenannten Kassenzeichens an die Stadtkasse Bonn. Sofern Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird die Steuer von Ihrem Konto abgebucht.